

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

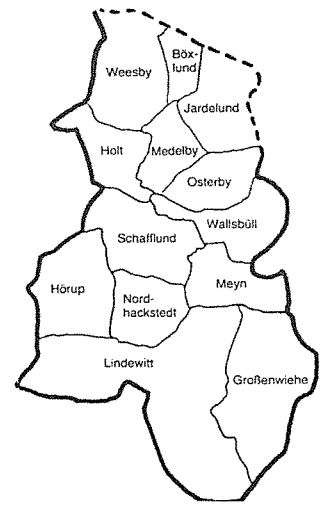
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 05

Schafflund, 10.03.2017

47. Jahrgang



- Seite 47 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Großenwiehe
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau,
die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10.06.2011

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10.06.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 203, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, 27, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 15.07.2014, GVOBl. S. 129, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.02.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10.06.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 –Vorteilsregelung, Gemeindeanteil – wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird gestrichen.

2. § 11 – Fälligkeit – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 von Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die von ihr erfassten Regelungen der Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10.06.2011.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 03. März 2017

(LS)

gez. Gudrun Carstensen
Bürgermeisterin